

sind, soweit sie in Ausübung der Staatsgewalt Angelegenheiten öffentlich bekanntgeben.

§3

(1) Die Höhe der Bekanntmachungskosten ist je Millimeter mit —,50 DM zu berechnen (Millimeterpreis heißt: Höhe der Einrückung vom Titel der Einrückung bis zur Unterschrift, einschließlich der Zwischenräume je Spaltenbreite).

(2) Die die Einrückung anordnenden staatlichen Organe haben an Hand der erfolgten Veröffentlichung die Höhe der Bekanntmachungskosten selbständig zu berechnen.

§4

Von Verwaltern (z. B. Konkursverwaltern) und ähnlichen Personen sind die Anträge auf Einrückung von öffentlichen Bekanntmachungen an das staatliche Organ einzureichen, welches den Verwalter usw. eingesetzt hat. Dies entscheidet über die Notwendigkeit der Einrückung und beantragt dies bei der Regierungskanzlei (es übernimmt damit die Pflicht zur Einziehung der entstehenden Bekanntmachungskosten).

§5

Alle Anträge auf öffentliche Bekanntmachungen sind in zweifacher Ausfertigung an die Regierungskanzlei zu senden. Eine Ausfertigung muß die Unterschrift des Dienststellenleiters bzw. Sekretärs tragen und mit dem Dienststempel versehen sein. Belegexemplare werden nicht verschickt.